

Regelwerk des Abacus Skipperrats

in seiner zweiten Fassung vom 29. Oktober 2009



Akademischer Segelclub der
TU Hamburg-Harburg e. V.

Präambel

Mit diesem Regelwerk beschreibt der Skipperrat der Abacus seine Aufgaben und Richtlinien.

§ 1. Der Abacus Skipperrat

(1) Der Abacus Skipperrat (im folgenden: Skipperrat) setzt sich aus der Gesamtheit aller Abacus Skipper (im folgenden: Skipper) zusammen.

§ 2. Aufgaben des Skipperrats

(1) Der Skipperrat koordiniert die Instandhaltung der Abacus. Er erstellt eine Liste der durchzuführenden Tätigkeiten und verteilt die Aufgaben auf die einzelnen Skipper und sukzessive der Mitglieder.

(2) Der Skipperrat bestimmt jeweils einen Skipper zur Koordination der Krantermine am Anfang und am Ende der Segelsaison und legt die Krantermine möglichst frühzeitig fest.

(3) Der Skipperrat berät über anstehende Investitionen und spricht gegenüber dem Vorstand eine entsprechende Empfehlung aus.

(4) Der Skipperrat erstellt einen Törnplan vor jeder Segelsaison. Die Vergabe der Törns wird in der Wintersitzung des Skipperrats abgestimmt. Kann kein Konsens gefunden werden wird durch einen Mehrheitsbeschluss entschieden. Die Interessen des Vereins und der Mitglieder sind für die Festlegung der Route in Betracht zu ziehen. Gewohnheitsrecht soll nicht für die Törnvergabe maßgeblich sein.

(5) Der Skipperrat stimmt über die Angelegenheiten des Betriebs der Abacus ab und spricht dem Vorstand gegenüber Empfehlungen aus.

(6) Abstimmungen des Skipperrats können auf Antrag eines einzelnen Skippers in geheimer Wahl durchgeführt werden. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Skipper. Zur Beschlussfassung bedarf es, wenn nicht anders geregelt, der einfachen Mehrheit unter mindestens fünf anwesenden Skippern.

Regelwerk des Abacus Skipperrats

in seiner zweiten Fassung vom 29. Oktober 2009



Akademischer Segelclub der
TU Hamburg-Harburg e. V.

§ 3. Sprecher des Skipperrats

(1) Der Skipperrat wählt einen Sprecher aus seiner Mitte. Die Wahl des Sprechers erfolgt zu Beginn der Herbst-Sitzung und die Amtszeit beträgt ein Jahr.

§ 4. Aufgaben des Sprechers des Skipperrats

(1) Der Sprecher des Skipperrats dient als Ansprechpartner für den Vorstand und die Vereinsmitglieder. Er koordiniert die Belange Skipperrats.

(2) Der Sprecher des Skipperrats beruft die Sitzungen des Skipperrats ein und legt den Termin fest.

(3) Der Sprecher des Skipperrats leitet die Sitzungen des Skipperrats. Bei Abwesenheit des Sprechers wird ein Vertreter bestimmt.

(4) Der Sprecher des Skipperrats sorgt für die Protokollführung der Sitzungen und verteilt das Protokoll an den Skipperrat und den Vorstand.

§ 5. Ansprechpartner für die Abacus, Aufgaben

(1) Der Skipperrat legt einen Ansprechpartner für die Abacus gegenüber den Mitgliedern fest.

(2) Zu den Aufgaben des Ansprechpartners gehört als zentrale Anlaufstelle die Beratung der Vereinsmitglieder inklusive der Skipper bei der Instandhaltung der Abacus.

§ 6. Sitzungen des Skipperrats, Einberufung

(1) Die Sitzungen des Skipperrats werden vom Sprecher mit einer möglichst frühzeitigen Ankündigung, mindestens jedoch einer Frist von zwei Wochen, einberufen. Der Termin soll so gewählt werden, dass es möglichst vielen Skippern möglich ist an der Sitzung teilzunehmen.

(2) Die Einberufung erfolgt per E-Mail und unter Nennung einer Tagesordnung. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können zu Beginn der Sitzung aufgenommen werden.

(3) Der Skipperrat versammelt sich zu einer Herbstsitzung und einer Wintersitzung und nach Bedarf zu außerordentlichen Sitzungen.

(4) Herbstsitzung. Die Herbstsitzung soll zum Saisonende abgehalten werden und hat u.a. die Wahl des Sprechers und die Koordination der Winterlagerarbeit zur Aufgabe.

(5) Wintersitzung. Die Wintersitzung soll rechtzeitig vor der Mitgliedervollversammlung abgehalten werden und hat u.a. die Erstellung des Törnplans zur Aufgabe.

Regelwerk des Abacus Skipperrats

in seiner zweiten Fassung vom 29. Oktober 2009



Akademischer Segelclub der
TU Hamburg-Harburg e. V.

(6) Außerordentliche Sitzungen. Außerordentliche Sitzungen können von jedem Skipper einberufen werden.

§ 7. Ernennung von Skippern

(1) Skipper müssen im Besitz des Sportküstenschifferscheins oder eines mindestens gleichgestellten Führerscheins sowie dem Sportbootführerschein See und einem für den Betrieb der Seefunkstelle der Abacus ausreichenden Funkzeugnisses sein. Jedes ASC-TU Mitglied im Besitz der erforderlichen Segelscheine kann sich beim Sprecher des Skipperrats als Skipperanwärter bewerben.

(2) Der Skipperanwärter muss seine Eignung zum Führen der Abacus aufzeigen. Dies erfolgt durch zwei Segeltörns von mindestens vier Tagen Dauer mit unterschiedlichen Skippern, während denen er die Schiffsführung vom Skipper übertragen bekommt. Der verantwortliche Skipper beurteilt den Skipperanwärter in Punkten Navigation, Crewführung, Hafen- und Segelmanöver. Der Anwärter muss vor Antritt der beiden Törns mit den Besonderheiten zur Führung der Abacus vertraut sein. Die beiden Skipper berichten über ihre Beurteilung des Anwärters an den Skipperrat.

(3) Der Skipperrat gibt dem Vorstand Empfehlungen zur Ernennung von Skippern unter Berücksichtigung der Berichte der an der Prüfung anwesenden Skipper. Zur Empfehlung bedarf es drei Fürsprecher aus dem Skipperrat. Keiner der anderen Skipper darf dem Skipperanwärter sein Misstrauen ausgesprochen haben.. Skipper werden vom Vorstand ernannt.

(4) Alle Skipper müssen zur Ernennung durch den Vorstand ihre Segelführerscheine vorlegen, damit die Führerscheinnummern festgehalten werden können.

§ 8. Entlassung von Skippern

(1) Wenn ein Skipper durch sein Verhalten, keinen geeigneten Umgang mit der Abacus gewährleisten kann, wird er in einer Sitzung des Skipperrats aufgefordert dazu Stellung zu beziehen. Hier soll das Verhalten des Skippers diskutiert werden.

(2) Ein Skipper des Skipperrats kann dem Skipper sein Vertrauen entziehen und dem Vorstand den Entzug der Skipperberechtigung empfehlen.

(3) Der Entzug der Skipperberechtigung erfolgt durch den Vorstand.

Regelwerk des Abacus Skipperrats

in seiner zweiten Fassung vom 29. Oktober 2009



Akademischer Segelclub der
TU Hamburg-Harburg e. V.

§ 9. Aufgaben und Pflichten des Skippers

- (1) Der Skipper ist sich seiner besonderen Stellung im Verein bewusst, dient als Ansprechpartner für die Mitglieder und repräsentiert den Verein nach innen und außen.
- (2) Der Skipper hat u.a. durch die Einhaltung der allgemeinen Sorgfaltspflicht und den Regeln der guten Seemannschaft für die Sicherheit von Crew, Schiff und für den schonenden Umgang mit Schiff und Material zu sorgen. Er ist aufgefordert sich defensiv in der Schiffsführung zu verhalten.
- (3) Der Skipper sorgt für die Organisation seines Törns. Er bemüht sich rechtzeitig um die Belegung möglichst vieler Crewplätze. Er kann sich dabei den Ressourcen des Vereins bedienen. Nach Abschluss des Törns wird der Skipper gebeten einen möglichst bilderten Törnbericht an das für die Kommunikation zuständige Vorstandsmitglied zu liefern.
- (4) Mit der Nutzung der Abacus erkennen der Skipper und seine Crew die Törnbedingungen für die Abacus des ASC-TU e.V. in der jeweils aktuellen Fassung an.
- (5) Der Skipper hat am Anfang jedes Törns oder bei Crewwechsel für eine umfassende Sicherheitseinweisung zu sorgen. Die Durchführung ist im Logbuch zu vermerken.
- (6) Der Skipper ist verantwortlich für die Führung des Logbuchs, inklusive des Vermerks der vollständigen Crewliste.
- (7) Der Skipper hat dafür zu sorgen, dass ein geeigneter Wachführer/Stellvertreter als Teil der Crew an Bord ist und benennt diesen im Logbuch.
- (8) Der Skipper sorgt für eine geregelte Schiffsübergabe an den Nachfolgeskipper unter Beachtung des Übergabeprotokolls und der Einhaltung der darin vermerkten Regeln.
- (9) Im unglücklichen Fall einer Havarie hat der Skipper für Schadensbegrenzung und Beweissicherung zu sorgen. Er dokumentiert die Schäden mit Hilfe von Fotos und erstellt einen Bericht über Ursache und Hergang des Schadenfalls. Ein Schuldeingeständnis gegenüber eventuell an der Havarie beteiligten Dritten soll nicht gemacht werden. Er informiert schnellstmöglich den Vorstand sowie die Nachfolgecrew und hält sich bereit die Schadensregulierung zu organisieren oder dabei zu helfen.